Bundesrat Drucksache 429/3/90

11.10.90

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Punkt 44 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Satz 1 der Satzteil "oder für die Verwendung im Haushalt" zu streichen.

Begründung:

Die gewählte Definition für Trinkwasser im Sinne der Verordnung würde auch das Toilettenspülwasser einbeziehen. Die Bestrebungen, Grundwasserressourcen zu schonen und Trinkwasser für Teilbereiche, in denen dies aus hygienischen Gründen unbedenklich ist, durch Brauchwasser (Regenwasser oder Oberflächenwasser) zu ersetzen, würden mit der Novellierung zunichte gemacht. Eventuelle Fehlanschlüsse bei doppelten Leitungssystemen sind wirkungsvoll durch andere administrative sowie technische Maßnahmen zu verhindern.

Ausgeliefert am 11. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946